



Zugordnung des Festausschuss Godesberger Karneval e.V. (FAGK) für den Karnevalszug Bad Godesberg

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Bad Godesberger Karnevalszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen.

Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt-, oder während des Karnevalszuges ein Ausschluss ausgesprochen.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt.

1. Jeder Zugteilnehmer meldet mit der Zuganmeldung beim Zugleiter eine verantwortliche Person mit Namen, Anschrift und Telefonnummer. Diese Person, die auch Mitglied im Zugausschuss ist, zeichnet verantwortlich für die Einhaltung der Zugordnung, den Anweisungen der Zugleitung und der Polizei.

Weiterhin hat diese Person darauf zu achten, dass durch die eigene Zuggruppe keine Lücken im Karnevalszug entstehen.

2. Dem Zugleiter ist folgendes mitzuteilen:

- Das Motto des Wagens oder der Fußgruppe
- Die Anzahl der Teilnehmer
- Reihe der Aufstellung der einzelnen Gruppen

(bei Corps namentliche Nennung: z.B. Präsident, Kommandant, Vorsitzender, Tanzmariechen)

3. Der Teilnehmer hat darauf zu achten, dass die Maße der Festwagen 3,5m in der Breite und 4m in der Höhe nicht überschreiten.

4. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an jedem seiner Fahrzeuge für ausreichend Wagenengel zu sorgen. Die Unterweisung der einzelnen Wagenengel ist durch den Teilnehmer sicherzustellen.

- An Zugmaschinen, Kleintransporter und PKW mit einer maximalen Länge lt. Zulassungsbescheinigung Teil I von weniger als 4 m sind zwei Wagenengel erforderlich.
- An Zugmaschinen, Kleintransporter und PKW mit einer Länge lt. Zulassungsbescheinigung Teil I von mehr als 4 m ist pro Reifen mindestens 1 Person als Wagenengel erforderlich.
- Als Wagenengel dürfen Personen ab 16 Jahren fungieren.

- Personen unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
5. Werden Musikanlagen auf den Karnevalswagen mitgeführt, ist darauf zu achten, dass ausschließlich Karnevalsmusik abgespielt werden darf. Urheberrechtskosten, z.B. GEMA, sind von den Zugteilnehmern, die Musik im Karnevalszug abspielen, selbst zu tragen. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass die teilnehmenden Musikkapellen nicht übertönt und andere Zugteilnehmer nicht belästigt werden.
 6. Der Festausschuss kann sich bei Bedarf die Wagen im Vorfeld zeigen lassen. Der Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit erfolgt unter Angabe des Standortes durch den Zugteilnehmer in Absprache mit der Zugleitung.

Der FAGK kann die Teilnahmegenehmigung verweigern.

Die Abnahme bezieht sich nicht auf den verkehrstechnischen Zustand gemäß der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO).

Dafür übernimmt ausschließlich der Betreiber die Verantwortung.

- 6.1 Alle Fahrzeuge müssen vom TÜV abgenommen und haftplichtversichert sein. Für eine gültige Versicherung trägt jeder Zugteilnehmer selbst Sorge.
- 6.2 Alle Karnevalswagen, ab einer Breite von 2,75m, müssen auf dem Weg zur Zugaufstellung und bei der Abfahrt nach dem Ende des Karnevalszuges zur Kennzeichnung von Überbreite am vorderen und hinteren Ende mit der Kennzeichnungstafel 1, rechts- und linksweisend, in der Größe 42,3cm x 42,3cm, versehen werden.
- 6.3 Eine Personenbeförderung auf den Karnevalswagen oder LKWs ist während der An- und Abfahrt nicht gestattet.
7. Der Aufstellplan der Zugleitung ist genau einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zugleitung oder einer von der Zugleitung beauftragten Person vorgenommen werden. Die gilt auch für die Musikkapellen.
8. Als Wurfmaterial dürfen keine festen Gegenstände aus Metall, Holz, Glas, etc. verwendet werden. Dieses Verbot beinhaltet Gemüse, Apfelsinen, Äpfel, Birnen, Nüsse und sonstige Früchte, die zu Verletzungen oder Verschmutzungen des Publikums führen können. Ebenfalls verboten sind Gegenstände, die zur Gefährdung bei Kindern und Jugendlichen führen können (z.B. Erotikliteratur, -gegenstände) sowie Kondome und Arzneimittel.

Glasflaschen jeder Größe mit alkoholischen oder nicht alkoholischen Getränken sind grundsätzlich nicht gestattet, sie dürfen weder geworfen noch angereicht werden, egal ob voll oder leer.

Der FAGK übernimmt für etwaige Schäden keinerlei Haftung.

9. Zugteilnehmer, die nicht Mitglied des FAGK sind, zahlen einen festgelegten Teilnehmerbeitrag. Ausgenommen sind die vom FAGK verpflichteten Musikkapellen.

Bad Godesberg, 03.10.2025

Die Zugleitung

Anlage I.

Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtums-Veranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter.

1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle eine Betriebserlaubnis und ein TÜV-Gutachten zu erstellen.
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich. Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers).

2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnis versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn:

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.

HINWEIS:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, s. Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV- Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t die Bezirksregierung Köln.

- 1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
- 2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baulichkeit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

HINWEIS:

Zurzeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeugen zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29. StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurden.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnung.
7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

Anlage II.

Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtums- Veranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen- Nummer von der örtlichen TÜV- Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlagen (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sogenannte Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zuggabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsstätigkeit bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht, usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf +60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehfläche, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen.

Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenausstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden max. 500 mm

Abstand der Stufen max. 400 mm

Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen mind. 80 mm Fußraumtiefe mind. 150 mm

Auftrittsbreite der Stufen mind. 300 mm

Grifflänge mind. 150 mm

Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe mind. 900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden max. 500 mm

Abstand der Sprossen max. 280 mm

Auftrittstiefe der Sprossen mind. 20 mm

Fußraumtiefe mind. 150 mm

Holmabstand mind. 300 mm

Haltemöglichkeiten am oberen Leiterende, Höhe mind. 1000 mm

7.Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau festgelegt werden.

8.Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 C StVZO (423mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9.Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Bei Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10.Technische Überprüfung

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

Anlage III.

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge durch die Bezirksregierung Köln

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.
3. **Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie**
 - o eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - o einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
 - o Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn
 - die Brüstungshöhe mind. 1000mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800mm
 - o Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen, etc.)
 - o Jede Person muss sich festhalten können.
 - o Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbunden Fahrzeugteilen.
 - o Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
5. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.
6. **Für kurzentschlossene Karnevalisten:**

Problemlos können sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Bei zusätzlichen Fragen gibt die Bezirksregierung Köln gern Auskunft unter den Rufnummern 0221 / 147 2689 und 147 2688 oder unter folgenden e-mail- Adressen:

elke.deling@bezreg-koeln.nrw.de

michael.boksch@bezreg-koeln.nrw.de